

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für die Friedhöfe**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Haan**

**vom 25.11.2020**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Haan vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Alleestraße und Nordstraße, und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	865,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.127,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.278,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	599,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.110,00 Euro
b) Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.332,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	758,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	44,40 Euro

e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 37,90 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.521,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 702,00 Euro

c) Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Anlage  
gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung (Nutzungszeit 20 Jahre) 2.886,00 Euro

d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) 3.100,00 Euro

e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 50,70 Euro

f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 35,10 Euro

g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in gärtnerisch  
gestalteter Anlage gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung 144,30 Euro

h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium  
je Urnennische und Jahr 155,00 Euro

#### § 5

#### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

#### § 6

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 200,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 475,00 Euro

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.085,00 Euro

d) Urnenbeisetzung 341,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier 127,00 Euro

b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen 127,00 Euro

c) Orgelspiel 50,00 Euro

d) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung  
Erdbestattung 430,00 Euro  
Urnenbeisetzung 350,00 Euro

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| e) | Einheitliches Grabmal gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung | 400,00 Euro |
| f) | Erstbeschriftung Verschlussplatte Kolumbarium            | 450,00 Euro |

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| (1) | Ausbettungen  |               |
| a)  | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab                          | 1.366,00 Euro |
| b)  | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab   | 2.391,00 Euro |
| c)  | Urnenbeisetzungen je Grab   | 307,00 Euro   |
| (2) | Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben. |               |

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales   | 75,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals  | 50,00 Euro |
| (3) | Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen   | 50,00 Euro |
| (4) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage  | 50,00 Euro |
| (5) | Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung  | 25,00 Euro |
| (7) | Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit  | 50,00 Euro |
| (8) | Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr   | 50,00 Euro |
| (9) | Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.10.2020.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25.11.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.04.2018 außer Kraft.

Haan, den 25.11.2020

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)